
Gem. Art. 14 Euro-VO II gelten Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten ab dem 01.01.2002 als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs. Demnach werden folgende Satzungen/Entgeltordnung/Richtlinie redaktionell auf den Euro umgestellt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 21.12.1990 geändert durch Satzung vom 09.12.1993

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt für jeden m² Unterkunftsraum der Obdachlosenunterkunft im Monat

im Jahr 1994:

Drüenstr. 51	2,86 EUR,
Drüenstr. 51 a	2,86 EUR,
Drüenstr. 53	2,86 EUR,
Drüenstr. 53 a	2,86 EUR,
Drüenstr. 55	2,86 EUR,
Drüenstr. 55 a	2,86 EUR,
Am Hugengraben 5 e, Erdgeschoss, Raum 5	2,86 EUR,

im Jahr 1995:

Drüenstr. 51	3,02 EUR,
Drüenstr. 51 a	3,02 EUR,
Drüenstr. 53	3,02 EUR,
Drüenstr. 53 a	3,02 EUR,
Drüenstr. 55	3,02 EUR,
Drüenstr. 55 a	3,02 EUR,
Am Hugengraben 5 e, Erdgeschoss, Raum 5	3,02 EUR,

im Jahr 1996

Drüenstr. 51	3,17 EUR,
Drüenstr. 51 a	3,17 EUR,
Drüenstr. 53	3,17 EUR,
Drüenstr. 53 a	3,17 EUR,
Drüenstr. 55	3,17 EUR,
Drüenstr. 55 a	3,17 EUR,
Am Hugengraben 5 e, Erdgeschoss, Raum 5	3,17 EUR,

ab dem 01.01.1997

Drüenstr. 51	3,32 EUR,
Drüenstr. 51 a	3,32 EUR,
Drüenstr. 53	3,32 EUR,
Drüenstr. 53 a	3,32 EUR,
Drüenstr. 55	3,32 EUR,
Drüenstr. 55 a	3,32 EUR,
Am Hugengraben 5 e, Erdgeschoss, Raum 5	3,32 EUR.

(2) Für die Kosten des Wasserverbrauchs sind monatlich 2,33 EUR pro Person und für die Kosten der Entwässerung monatlich 5,52 EUR pro Person zu entrichten.

Entgeltordnung für die Überlassung von städtischen Sporteinrichtungen für außerschulische Zwecke vom 01.01.1996 geändert am 05.11.1997 ändert sich wie folgt:

I. Gewerbliche Nutzung

Für gewerbliche Veranstaltungen werden für die Überlassung von Turnhallen folgende Entgelte je angefangene Stunde erhoben:

a)	Dreifachsporthalle	61,36 EUR
b)	Zweifachsporthalle	30,68 EUR
c)	Einfachsporthalle	20,45 EUR
d)	Gymnastikhalle	10,23 EUR
e)	Freizeitbad	Sonderregelung
f)	Lehrschwimmbecken Diesterweg-Schule	entfällt

II. Nicht gewerbliche Nutzung

Für die nicht gewerbliche Nutzung sind folgende Entgelte je angefangene Stunde zu zahlen:

1. Einmalige und unregelmäßige Überlassung

A)	Turnhallen		
	a)	Dreifachsporthalle	18,41 EUR
	b)	Zweifachsporthalle	12,27 EUR
	c)	Einfachsporthalle	6,14 EUR
	d)	Gymnastikhalle	4,60 EUR
B)	Freizeitbad		Sonderregelung
C)		Lehrschwimmbecken	15,34 EUR

2. Regelmäßige Überlassung an Vereine des Stadtsportverbandes für den Trainings-, Meisterschaftsbetrieb und die Durchführung von Turnieren

A)	Turnhallen		
	a)	Dreifachsporthalle	3,07 EUR
	b)	Zweifachsporthalle	2,05 EUR
	c)	Einfachsporthalle	1,02 EUR
	d)	Gymnastikhalle	0,51 EUR
B)		Lehrschwimmbecken	3,58 EUR
C)	Freizeitbad		
	- Gesamtnutzung		14,32 EUR
	- Teilnutzung		
	a) 1 Schwimmbahn		4,09 EUR
	b) 2 Schwimmbahnen		7,16 EUR

3. Regelmäßige Überlassung an andere Vereine und Vereinigungen

A)	Turnhallen		
	a)	Dreifachsporthalle	6,14 EUR
	b)	Zweifachsporthalle	4,09 EUR
	c)	Einfachsporthalle	2,05 EUR
	d)	Gymnastikhalle	1,53 EUR
B)		Lehrschwimmbecken	5,11 EUR
C)	Freizeitbad		
	- Gesamtnutzung		20,45 EUR
	- Teilnutzung		
	a) 1 Schwimmbahn		6,14 EUR
	b) 2 Schwimmbahnen		10,23 EUR

4. Zusätzliche Überlassungen

Für die einmalige Benutzung von sonstigen Zusatzeinrichtungen der Sporthalle, wie Umkleieräume und Sanitäranlagen aus Anlass von Sportveranstaltungen bei gleichzeitiger Bereitstellung von Schulhof, Freigelände, Außensportanlagen

- je Veranstaltung 51,13 EUR pauschal

Für die Unterbringung zur Übernachtung von in- und ausländischen Teilnehmern (Mannschaften) in Turnhallen anlässlich Turniere der Sportvereine

- je Übernachtungstag 38,35 EUR pauschal

- plus Übernahme des Erstattungsbetrages des Entgeltes für ausgefallene Hallenstunden durch andere Vereine

III. Ermäßigung

Das Überlassungsentgelt ermäßigt sich bei regelmäßiger Nutzung für Vereine, die dem Stadtsportverband Neukirchen-Vluyn e.V. angehören unter folgender Maßgabe:

Sollte für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen eine fiktive Mehrbelastung von 1,02 EUR je erwachsenem Mitglied im Monat überschritten werden, wird das jährlich zu entrichtende Nutzungsentgelt auf den sich danach ergebenden Höchstbetrag begrenzt (Kappungsbetrag).

Grundlage der Berechnung ist die letzte Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes.

Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ; Erschließungsbeitragssatzung vom 29.06.1993

Der Anhang zu § 3 (2) erhält folgende Fassung:

		1923	1924/ 1947	1948/ 1951	1952/ 1956	1957/ 1961
Fahrbahn	M ²	4,29 EUR	5,01 EUR	9,10 EUR	10,38 EUR	12,48 EUR
Gehwege	M ²	3,58 EUR	4,17 EUR	7,57 EUR	8,64 EUR	10,40 EUR
Radwege/ Parkflächen	M ²	2,58 EUR	3,02 EUR	5,47 EUR	6,24 EUR	7,49 EUR
Grünflächen	M ²	1,43 EUR	1,69 EUR	3,02 EUR	3,48 EUR	4,17 EUR
Straßen- beleuchtung	Lfdm	3,83 EUR	4,50 EUR	8,18 EUR	9,36 EUR	11,25 EUR
Straßen- entwässerung	Lfdm	14,32 EUR	16,67 EUR	30,32 EUR	34,61 EUR	41,62 EUR

Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Entwässerungsanlage und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse – Anschlussbeitragssatzung (ABS) – vom 19.12.1991

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Kanalanschlussbeitrag beträgt je m² Nutzungsfläche (§ 2) 6,69 EUR.

Richtlinie über die Gewährung städtischer Zuschüsse zur Förderung privater denkmalpflegerischer Maßnahmen in NV vom 12.12.1990

In Nummer 6a wird der Betrag „10.000 DM“ durch den Betrag „5.112,92 EUR“ ersetzt.
In Nummer 7a wird der Betrag „1.000 DM“ durch den Betrag „511,29 EUR“ ersetzt.
In Nummer 7b wird der Betrag „1.000 DM“ durch den Betrag „511,29 EUR“ ersetzt.
In Nummer 11c wird der Betrag „100 DM“ durch den Betrag „51,13 EUR“ ersetzt.

Neukirchen-Vluyn, den 23.10.2001

Stadt Neukirchen-Vluyn
Der Bürgermeister

B ö i n g